

Revisionsinformation

Leitfaden QS-GAP Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln (Version 4.0)

Gegenüber dem folgenden Dokument

■ Leitfaden QS-GAP Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln (Version 4.0) 01.01.2018 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2019 gültig.

Das Dokument erhält die Version 01.01.2019.

Dokument/Kriterium	Änderung	Seite
Leitfaden QS-GAP Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln (Version 4.0)		
1.1 Geltungsbereich	Ergänzung: Informationen zum Geltungsbereich der neuen Anlage 11.2 „Bearbeitungsprozesse“.	6
1.2 Verantwortlichkeiten	Ergänzung , dass der Erzeuger die übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z.B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Leitfaden Rückstandsmonitoring) erfüllen muss. Im Gegenzug Streichung des Kapitels „Mitgeltende Unterlagen“.	7
2.1.1 [K.O.]Betriebsdaten	Erweiterung hinsichtlich der Teilnahme an der „Ausgliederten Vermarktung“: „Die Angaben im Anmeldeformular müssen korrekt sein.“ Wenn zutreffend, ist der Erzeuger für die Produktionsart „Erzeuger mit nicht selbst erzeugter Ware“ (s. Kap. 5) angemeldet.	7
3.6.12 Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln	Klarstellung , welche Pflanzenschutzmittel gekennzeichnet werden müssen.	21
3.6.20 Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln	Klarstellung , welche Pflanzenschutzmittel entsorgt werden müssen.	23
3.7.1 [K.O.]Risikoanalyse mikrobiologische Wasserqualität	Erweiterung: Neben dem Probenahmeort soll auch der Probenahmezeitpunkt auf Grundlage einer Risikoanalyse festgelegt werden.	23
3.7.2 Risikoanalyse chemische und physikalische Wasserqualität	Erweiterung: Neben dem Probenahmeort soll auch der Probenahmezeitpunkt auf Grundlage einer Risikoanalyse festgelegt werden.	24
3.10.4 [K.O.]Schädlingsmonitoring/bekämpfung	Klarstellung: „An kritischen Stellen, insbesondere bei der Lagerung und Handhabung von Produkten sowie Lagerung von Verpackungsmaterial muss regelmäßig und systematisch geprüft und dokumentiert werden, ob Schädlingsbefall (z. B. Schadnager, Insekten) vorliegt. “ Erweiterung: „Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung von Nagetieren mit Rodentiziden ist grundsätzlich nicht zulässig. “ [...] „Die Monitoring- und Köderstellen/Fallen sind mindestens einmal pro Monat zu kontrollieren, sofern auf Basis einer Risikobewertung keine anderen Kontrollintervalle definiert wurden.“	26

<p>3.11.3 [K.O.] Kennzeichnung von QS-Ware</p>	<p>Erweiterung: „Ab dem Jahr 2020 umfasst die Kennzeichnung auch die OGK-Nummer oder eine andere in der QS Datenbank hinterlegte Identifikationsnummer des Standorts (z. B. GLOBALG.A.P.-Nummer (GGN) oder ggf. Globale Lokationsnummer (GLN)) des Erzeugerbetriebs im Lieferschein / in den Warenbegleitpapieren oder auf dem Etikett auf der Ware (bzw. Kistenetikett).“</p> <p>Klarstellung: „Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von QS-Ware auf Warenbegleitpapieren gilt auch, wenn das QS-Prüfzeichen nicht auf der Ware abgebildet wird. Wird die Ware mit dem QS-Prüfzeichen versehen, so ist eine Kennzeichnung als QS-Ware in den Warenbegleitpapieren erforderlich.“</p>	<p>28</p>
<p>3.11.5 Produktkennzeichnung</p>	<p>Umbenennung: zuvor <i>Gesetzliche Kennzeichnung</i></p> <p>Ergänzung: „Alle auf dem Etikett enthaltenen, selbst getätigten Angaben müssen korrekt sein.“</p>	<p>29</p>
<p>4.1.7 [K.O.] Toiletten für Erntearbeiter</p>	<p>Ergänzung: Erntearbeiter müssen die Toiletten zu Fuß oder mit zur Verfügung gestellten Verkehrsmitteln in angemessener Zeit (Richtwert 7 Minuten) erreichen können. Die Anzahl der Toiletten muss sich nach den im Leitfaden definierten Vorgaben richten. Ab 2020 sind Einmalhandtücher zum Trocknen der Hände verpflichtend.</p>	<p>32</p>
<p>5.1.6 Zeichennutzung bei zugekaufter Ware</p>	<p>Neue Anforderung im Kapitel „Handhabung nicht selbst erzeugter Ware“ zur Zeichennutzung von zugekaufter Ware aus Erzeugerbetrieben mit einem GLOBALG.A.P. Option 2 – Zertifikat.</p>	<p>34</p>